

Hauptamt  
06.09.2013  
915/2013

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	18.09.2013

### Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden

#### Sachverhalt:

Aufgrund der Neubildung des Ausschusses ist ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende neu zu bestimmen. Die Wahl richtet sich nach § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Demnach wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629121)